

HAUSORDNUNG

1. Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten im Innen- und Außenbereich des Wien Museums Karlsplatz und seine Standorte. Alle Personen, die sich in diesen Räumen aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Mit der Umsetzung dieser Hausordnung ist das Personal sowie die Sicherheitszentrale (01/505 87 47–85 175) des Wien Museums betraut.
2. Die Museumsbesucher:innen sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch ihr Verhalten verursachten Aufwendungen und Schäden am Gebäude, den Ausstellungsobjekten und an fester sowie beweglicher Einrichtung. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Kindern ist bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Besuch nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person gestattet.
4. Den Anordnungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Hausordnung oder sonstigem ungebührlichen Verhalten Besucher:innen des Hauses zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen ist die Museumsleitung berechtigt, ein dauerhaftes Hausverbot auszusprechen. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht rückerstattet.
5. Akte der Kundgebung von Weltanschauungen und das Ausüben religiöser Rituale sind in den Räumen des Wien Museums nicht gestattet.
6. Die Garderoben sind ausschließlich für Besucher:innen des Wien Museums während der Öffnungszeiten bestimmt. Die Schlüssel der Schließfächer dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
7. Überkleider, Schirme, Stöcke, regennasse Kleidung, Taschen (größer als 20x30 cm), Schultaschen und Rucksäcke sind in den entsprechenden Kleiderablagen bzw. Garderoben abzugeben. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist nicht gestattet. Für Garderobe und Inhalt der Schließfächer übernimmt das Wien Museum keine Haftung. Größere Gepäckstücke können nicht in der Garderobe abgegeben werden. Kinderwagen dürfen nur in Ausnahmefällen und bei entsprechenden Platzkapazitäten in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden. Das Personal an den Ticketkassen gibt darüber Auskunft.
8. Das Personal ist berechtigt, stichprobenweise Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen.
9. Gegenstände, die über Nacht in der Garderobe oder den Schließfächern verblieben sind, werden eingezogen und zur Abholung 10 Tage am jeweiligen Museumsstandort verwahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände an das Fundservice der Stadt Wien übergeben. (Zentrales Fundservice, +43 1 4000-8091, 5., Siebenbrunnfeldgasse 3. Montag bis Freitag 8 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8 bis 17.30 Uhr (werktags))
10. Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist verboten. Hiervon ausgenommen sind speziell gekennzeichnete Objekte.
11. Das Mitbringen von Gefahrenstoffen, Waffen, etc. ist verboten. Bei Zuwiderhandeln ist das Personal berechtigt, die Polizei zu verständigen und den Besucher:innen den Zutritt zu den Räumen des Wien Museums zu verwehren. In diesem Zusammenhang gilt, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt.
12. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist verboten. Hiervon ausgenommen sind an der Leine geführte Assistenz- und Therapiehunde. Ein entsprechender Ausweis vor dem Museumsbesuch ist dem Personal an den Ticketkassen vorzulegen.
13. Im Fall eines Brandalarms ist das Museum auf dem kürzesten, gekennzeichneten Weg zu verlassen. Das Benutzen der Aufzüge ist untersagt.
14. Das Wien Museum und seine Standorte dürfen nur über die jeweils vorgesehenen und freigegebenen Eingänge betreten werden. Ausnahmen dürfen nur in Begleitung von Museumspersonal gemacht werden. Der Aufenthalt von Besucher:innen ist nur in den öffentlich zugänglichen Bereichen gestattet. Das Übersteigen von Absperrungen oder Möbeln, die zur Raumtrennung genutzt werden, ist verboten.
15. Durch das Wien Museum organisierte und durch Mitarbeiter:innen des Wien Museums durchgeführte Führungen haben Vorrang vor sämtlichen sonstigen Führungen in den Ausstellungsräumen.
16. Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in die Ausstellungsräumlichkeiten und sind nicht übertragbar. Bei Verlassen des Hauses verlieren sie ihre Gültigkeit. Ausnahmen können gekennzeichnete Zonen sein, die ohne Eintrittskarte besucht werden können. Das Personal an den Kassen informiert darüber.
17. Das Fotografieren in der Dauerausstellung sowie in den Sonderausstellungen ist ohne Verwendung eines Stativs und eines Blitzlichtgerätes erlaubt, sofern einzelne Exponate nicht mit einem entsprechenden Hinweis versehen sind, der das Fotografieren untersagt. Filmaufnahmen sowie fotografische Aufnahmen mit Stativ und Blitzlicht bzw. Fotolampen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Wien Museum. Foto- und Filmaufnahmen dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung bedarf einer Genehmigung durch das Wien Museum.
18. Die Ausstellungsräume dürfen nicht mit Speisen oder Getränken betreten werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen (Gastronomie- und Aufenthaltsräumen) gestattet. Im Wien Museum am Karlsplatz sind diese Bereiche der Pavillon im Eingangsbereich sowie das Terrassengeschoss.
19. Im Wien Museum Karlsplatz und seinen Standorten gilt ein striktes Alkoholverbot. Hiervon ausgenommen ist nur der jeweilige Gastronomiebereich.
20. Im gesamten Wien Museum und seinen Standorten gilt ein striktes Rauch- und Dampfverbot. Dieses beinhaltet auch die Nutzung von E-Zigaretten.
21. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu allen nicht öffentlichen Bereichen nur in Begleitung von Mitarbeiter:innen des Wien Museums gestattet. Nach Vorlage eines Ausweises zur Bestätigung der Identität wird ein Besucherausweis Besucherausweis von der Portierin oder dem Portier bzw. der Sicherheitszentrale ausgegeben. Ausnahmen hiervon können von der Geschäftsleitung genehmigt werden.
22. Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Sämtliche Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge sind freizuhalten.
23. Anlieferungen sind mit dem Wien Museum abzustimmen. Transportmittel dürfen nicht in den Verkehrs- bzw. Fluchtwegen abgestellt werden.
24. Bei zu starkem Besucherandrang oder aus anderen besonderen Gründen kann das Museum ganz oder teilweise geschlossen werden.